

BGE 9 I 562

Bundesgericht (BGE), 1883-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_9_I_562

FR: ATF 9 I 562

IT: DTF 9 I 562

Volltext

87. Urtheil vom 3. November 1883 in Sachen Näf. A. Durch Entscheidung vom 25. September 1883 hat die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich über einen von Johann Näf gegen eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Winterthur betreffend „Kanzleisperre“ an sie gerichteten Rekurs erkannt: 1. Die Beschwerde ist abgewiesen. 2. Die Staatsgebühr wird auf 5 Fr. festgesetzt. 3. Rekurrent hat auch die Kosten der zweiten Instanz zu tragen und die Gegenpartei mit 7 Fr. zu entschädigen. B. Gegen diesen Entscheid erklärte Advokat Forrer Namens des J. Näf die Weiterziehung an das Bundesgericht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Gegen den I. Näf, welcher im Jahre 1882 in die Pfrundanstalt Winterthur aufgenommen worden war, wurde auf Begehren der Armenpflege Winterthur durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Winterthur vom 21. August 1883 die Kanzleisperre verhängt; Näf beabsichtigte nämlich, ein Anleihen auf eine ihm gehörige Liegenschaft aufzunehmen und seine Reben zu veräußern, wogegen die Armenpflege mit Berufung auf § 15 der Armenordnung für die Stadt Winterthur, wonach den Pfründern in der Pfrundanstalt das freie Verfügungsrecht über den Kapitalbestand ihres Vermögens nicht zusteht, einschritt resp. die Verhängung der Kanzleisperre verlangte. Durch die angefochtene Entscheidung der Rekurskammer des zürcherischen Obergerichtes wurde die gegen die erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Winterthur eingelegte Beschwerde des I. Näf, welche sich wesentlich darauf gründet, daß dem Rekurrenten bei Abschluß des Verpfändungsvertrages die angeführte Bestimmung des § 15 der Armenordnung nicht bekannt gewesen sei und daß letztere gegen die Art. 5 und 8 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit verstöße, abgewiesen. 2. In rechtlicher Beziehung handelt es sich unzweifelhaft um eine an das Bundesgericht als Civilgerichtshof gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege gerichtete Beschwerde; es muß nun in erster Linie und von Amtes wegen geprüft werden, ob dieses Rechtsmittel statthaft und das Bundesgericht somit kompetent sei. 3. Dies ist zu verneinen. Denn: Nach Art. 29 und 30 cit. ist das Bundesgericht als Civilgerichtshof nur in solchen Rechtsstreitigkeiten kompetent, welche von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu beurtheilen sind. Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Frage, ob in casu die Verhängung der Kanzleisperre statthaft gewesen sei, ist offenbar nicht nach Bundesrecht, sondern nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Die Berufung des Rekurrenten auf § 5 und 8 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit ändert hieran nichts. Denn das angeführte Bundesgesetz regelt die Gründe, aus welchen einer volljährigen Person die Handlungsfähigkeit beschränkt oder entzogen werden kann, nicht selbst in positiver Weise, sondern beschränkt nur die kantonale Gesetzgebung rücksichtlich der Thatbestände, aus welchen diese eine Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit anordnen darf. Rechtsstreitigkeiten über Beschränkung oder Entziehung der Handlungs- oder Dispositionsfähigkeit volljähriger

Personen sind also in erster Linie nicht nach dem Bundesgesetze sondern nach kantonalem Rechte zu beurtheilen und es können daher Beschwerden darüber, daß im Einzelfalle eine nach dem Bundesgesetze unzulässige Beschränkung der Handlungsfähigkeit einer volljährigen Person statuiert oder anerkannt worden sei, nicht im Wege der civilrechtlichen Weiterziehung nach Art. 29 und 30, sondern nur im Wege des staatsrechtlichen Rekurses nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gebracht werden. (S. unter Anderm Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Bänziger, Amtliche Sammlung, VIII, S. 844 ff.)

4. Ist somit schon aus diesem Grunde auf die Beschwerde nicht einzutreten, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob der angefochtene Rekursentscheid sich als ein Haupturtheil, wogegen einzig nach Art. 29 und 30 cit. die Weiterziehung an das Bundesgericht statthaft ist, qualifizire. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.